

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

EINGANG
16. APR. 2013
Stadt Weiterstadt



Kommunalaufsicht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

Außenstelle Dieburg
Schlossgasse 17
Raum 6

Telefon
(Durchwahl): (06071) 881-12 45
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Telefonzentrale: (06071) 881-0
Telefax: (06071) 881-12 51
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom Mein Zeichen Sachbearbeiterin
FC 901-11 La / 27.03.2013 III/1 051 901-10 23 Frau Hartmann
har

Datum
11. April 2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2013 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS“ für das Wirtschaftsjahr 2013; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß den §§ 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 sowie § 115 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere telefonische Unterredungen mit Herrn Bürgermeister Rohrbach und Ihrer Verwaltung, zuletzt am 10. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 07. März 2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung wurde am 28. März 2013 persönlich von Herrn Lachnit von Ihrer Finanzverwaltung bei mir vorgelegt.

Bei einer ersten summarischen Durchsicht habe ich festgestellt, dass dem Haushaltsplan (wieder) kein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beigelegt wurde - trotz gesetzlicher Verpflichtung.

Nach Ihrem Vorlagebericht rechnen Sie für die Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch das hiesige Revisionsamt mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in einer Gesamthöhe von 9.572.655,96 €. Dieser Betrag reicht jedoch bei Weitem nicht aus, um die nach Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2016 planmäßig erwarteten (hohen) Fehlbedarfe abzudecken.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 92 Abs. 4 Nr. 3 HGO hat die Stadt Weiterstadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Ausgehend von der aktuellen Erlasslage des HMdIuS (Orientierungsdaten- sowie Leitlinienerlass)

Postanschrift:
Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Schlossgasse 17
Dieburg

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 30852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägerstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

und der Kommentarliteratur kann die Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung nicht entscheiden, wenn ein erforderliches HSK nicht beschlossen und ihr vorgelegt wird (s. Kommentar „Praxis der Kommunalverwaltung“ zu § 92 HGO Rnd-Nr. 79).

Eine detaillierte und abschließende Prüfung des Haushalts 2013 kann somit erst nach Eingang des HSK erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass die „Drei-Monats-Frist“ im Sinne des § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO erst dann zu laufen beginnt, wenn mir alle notwendigen Anlagen vorliegen.

Der auf dem Postweg am 2. April 2013 eingegangene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2013 enthält Investitionsmaßnahmen, die ausgehend von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schaffung und Bereitstellung von U3-Betreuungsplätzen zum Stichtag 1. August 2013 zwingend und dringend erforderlich sind. Die dafür veranschlagten Investitionskosten betragen 800 T€ für zwei Einrichtungen (in Weiterstadt und Gräfenhausen); an Fördermitteln sind im vorliegenden Wirtschaftsplan 580 T€ eingeplant. Die letztendlich für diese Maßnahmen benötigten Investitionskredite belaufen sich also auf 220 T€. An Darlehensaufnahmen sind nach dem vorliegenden Vermögensplan insgesamt rd. 753, 1 T€ vorgesehen. Damit dem Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze zeitgerecht nachgekommen werden kann, habe ich die beantragte Genehmigung nach § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Aufnahme des über 220 T€ hinausgehenden Kreditbetrags steht allerdings unter Einzelgenehmigungsvorbehalt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die genehmigten Darlehen ausschließlich für den Ausbau der U3-Betreuungsplätze aufgenommen werden dürfen. Alle anderen Investitionsvorhaben dürfen - entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 GemHVO - erst begonnen werden, wenn die dafür erforderlichen Deckungsmittel rechtzeitig bereit gestellt werden können. Bei kreditfinanzierten Maßnahmen gilt die Finanzierung erst als gesichert, wenn die Einzelgenehmigung von mir erteilt wurde. Für freiwillige Investitionen sind im Übrigen Kreditaufnahmen aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt komplett ausgeschlossen (außer Investitionsfondsdarlehen).

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2014 in Höhe von 1.875 T€ und 2015 in Höhe von 1.825 T€ stehen ebenfalls komplett unter Einzelgenehmigungsvorbehalt, da sie sich nicht auf den U3-Ausbau beziehen. Uneingeschränkt genehmigen konnte ich hingegen die Kassenkreditfestsetzung.

Meine aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt in zweifacher Ausfertigung bei. Der Wirtschaftsplan kann jetzt zusammen mit meinem Genehmigungsvermerk öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt werden. Einen Beleg hierüber bitte ich mir zu gegebener Zeit zu übersenden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit bitte ich diese Verfügung den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in ihrem vollen Wortlaut zur Kenntnis zu geben. Auf § 50 Abs. 3 HGO nehme ich insoweit Bezug. Die Erledigung bitte ich mir kurz schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Anlagen

Aktz.: III/1 051 901-10 23 har

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu dem im Beschluss vom 07.03.2013 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Weiterstadt „Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS“ für das Wirtschaftsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

753.120,00 €

(in Worten: Siebenhundertdreiundfünfzigtausendeinhundertzwanzig Euro),

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme des über 220.000,00 € hinausgehenden Betrags meiner gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- b) gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO zu dem im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

2.000.000,00 €

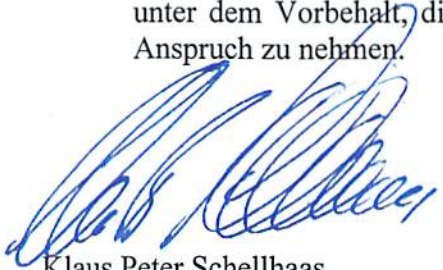
(in Worten: Zwei Millionen Euro);

- c) gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO zu dem im vorgenannten Beschluss festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.700.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen siebenhunderttausend Euro)

unter dem Vorbehalt, diesen Betrag erst nach meiner gesonderten Genehmigung in Anspruch zu nehmen.


Klaus Peter Schellhaas
Landrat

